Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin

Vom 16. Dezember 2019

Auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV, insbes. § 14 Abs.2 sowie §10 Abs. 4) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 13. Juni 2019 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 5

a) Im Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „und elektronischen“ eingefügt.

b) Im Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 3 wie folgt neu gefasst:
„Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 55 Prozent der maximal erzielbaren Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von dem Prüfling erzielten Punkte um nicht mehr als 10 Prozentpunkte die von den Prüflingen des Prüfungsversuchs durchschnittlich erzielten Punktzahl

unterschreitet. Beträgt die durchschnittliche Punktzahl einer im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistung eines Prüfungsjahrgangs weniger als 65 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl, wird die Differenz aus dem Prozentwert der durchschnittlich erreichten Punktzahl dieser Prüfung und 65 Prozent zu allen erzielten Prüfungsleistungen (Punktzahlen) addiert; eine auf diese Weise berechnete Prüfungsleistung (Punktzahl) darf maximal 100 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl betragen (auf diese korrigierte Punkteskala wird die Bewertung von Satz 1 angewendet).“

2. Zu den Anlage 1 bis 3

Die Anlagen 1 bis 3 werden neu gefasst, die Neufassungen sind dieser Änderungssatzung beigefügt.

Artikel 2

1. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung. Für Studierende, die sich in ein höheres als das 1. Fachsemester immatrikulieren, gilt dies nur, wenn die Änderungssatzung der Prüfungsordnung bereits für das jeweilige Fachsemester gilt, in welches die Studierenden immatrikuliert werden. Anderenfalls gelten die Prüfungsordnungen für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 24 bis 42) oder der Prüfungsordnung vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25) fort.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Prüfungsabschnitt (Tierärztliche Vorprüfung bzw. Tierärztliche Prüfung) im Studiengang Veterinärmedizin begonnen haben, gelten bis zur Beendigung dieses Prüfungsabschnitts weiterhin die Prüfungsordnungen für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 54, S. 24 bis 42) oder vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25).

3. Diese Änderungssatzung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 5. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 13. Juni 2019 ausgefertigt und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 9. Dezember 2019 bestätigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 16. Dezember 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig

	Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung	**Nachweise für die Zulassung/Meldung zu den Prüfungen/Prüfungsfächer (nach § 19, 22 und 29 TAppV)**	**Prüfungsform der Prüfungen und Teilprüfungen**
Tierärztliche Vorprüfung			
Vor-physikum	Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters	Nachweise nach § 20 Abs. 1 TAppV – Meldung zu den Prüfungen des Vorphysikums	
	Prüfung in	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	schriftliche Klausur
		2.Wiederholungsprüfung	mündlich
		Chemie	mündlich
		Zoologie	elektronische Prüfung
		Botanik der Futter-, Gift- und Heil-pflanzen	elektronische Prüfung
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich
Physikum	Ende der vorlesungsfreien Zeit des 3. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 TAppV - vorläufige Meldung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (1. Prüfungsversuch)	schriftliche Klausur
	Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 TAppV – endgültige Zulassung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Anatomie	mündlich und praktisch
		Histologie und Embryologie	mündlich und praktisch
		Physiologie	mündlich und praktisch
		Biochemie	mündlich und praktisch
		Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	schriftliche Klausur
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich

Tierärztliche Prüfung MC: schriftliche Prüfung nach dem Antwort-Wahlverfahren (Multiple-Choice)			
		Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für das jeweilige Prüfungsfach zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung	
	Nach bestandenem Physikum bis 7 Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters	Nachweis: Zeugnis über bestandene Tierärztliche Vorprüfung – Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 5. und 6. Fachsemesters	
	Nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters Prüfung in	Klinische Propädeutik Nach- und Wiederholungsprüfungen	elektronisch und praktisch mündlich und praktisch
		Radiologie Nach- und Wiederholungsprüfungen	elektronisch mündlich
	Nach dem 5. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters - bestandene Prüfungen in Klinischer Propädeutik und in Radiologie	
	Zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters	Nachweis nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für Immunologie als Voraussetzung für die Meldung zu den Teilprüfungen Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie sowie Virologie	
	Nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters Prüfung in	Virologie*) Wiederholungsprüfungen	elektronisch und mündlich mündlich

	Zu Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters	Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 7. und 8. Fachsemesters Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters - Bescheinigung nach § 31 TAppV Abs. 2 Nr. 1 für Futtermittelkunde - Praktikum nach § 57 Abs. 1 TAppV (4 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis)	
	Nach der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters Prüfung in	Tierschutz und Ethologie	mündlich
	Nach dem 7. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 7. Fachsemesters	
	Nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters Prüfung in	Tierhaltung und Tierhygiene	mündlich
		Tierernährung**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Bakteriologie und Mykologie**)	schriftlich (MC) und schriftlich-praktisch und mündlich
		Parasitologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Pharmakologie und Toxikologie *)	schriftlich (MC) und elektronisch

	Nach dem 10. Fachsemester	Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung nach dem 8. Fachsemester Nachweise: - bestandene Prüfungen in den Fächern Nr. 1 bis 7, 9 und 12 nach § 29 TAppV - Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Biometrie - Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 TAppV (224 Stunden Wahlpflicht) - Praktikum nach § 57 Abs. 2 TAppV (16 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) oder ein Teil davon als Wahlpraktikum nach § 60 TAppV - Praktikum nach § 55 Abs. 1 TAppV (Lebensmittelkontrolle) - Praktikum nach § 55 Abs. 2 TAppV (3 Wochen Schlachttier- und Fleischuntersuchung) - Praktikum nach § 61 TAppV (2 Wochen im öffentlichen Veterinärwesen)	
	Prüfung in	Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	mündlich
		Arznei- und Betäubungsmittelrecht	schriftlich und mündlich und praktisch
		Geflügelkrankheiten**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene	schriftlich (MC) und elektronisch und schriftlich und praktisch
		Fleischhygiene**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch

		Milchkunde	schriftlich und elektronisch und praktisch
		Reproduktionsmedizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Innere Medizin**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Chirurgie und Anästhesiologie**)	schriftlich (MC) und mündlich und praktisch
		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	mündlich

*) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher Form statt.

**) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher und praktischer oder schriftlich-praktischer Form statt.

Anlage 2

Berechnung der Gesamtnote aus Teilprüfungen für den ersten Prüfungsversuch in den Fächern der tierärztlichen Prüfung nach TAppV

Klinische Propädeutik

I) elektronische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

II) praktische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

Die elektronische und die praktische Prüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Klinische Propädeutik als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: elektron. Prüfung x 0,50 + prakt. Prüfung x 0,50

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Radiologie

Elektronische Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Virologie

I) mündliche Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote

II) elektronische Teilprüfung: 25 % der Gesamtnote

III) Berechnung der Gesamtnote: BP x 0,75 + elektron. TP x 0,25

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Bakteriologie und Mykologie

I) schriftliche Prüfung (MC): 33 % der Gesamtnote

II) schriftlich-praktischer Teil der Blockprüfung (spBP): 34 % der Gesamtnote

III) mündlicher Teil der Blockprüfung (mBP): 33 % der Gesamtnote

IV) Berechnung der Blockprüfungsnote (BP): spBP x 0,51 + mBP x 0,49

V) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,33 + BP x 0,67

Die Blockprüfung muss insgesamt mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Bakteriologie und Mykologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und schriftlich-praktischer Form durchgeführt.

Parasitologie

I) schriftliche Prüfung (MC): 25 % der Gesamtnote

II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,25 + BP x 0,75

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Tierhaltung und Tierhygiene

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierschutz und Ethologie

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierernährung

I) schriftliche Prüfung (MC): 38% der Gesamtnote

II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 62 % der Gesamtnote

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Tierernährung als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,38 + BP x 0,62

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Pharmakologie und Toxikologie

I) schriftliche Prüfung Fokusse (MC)

II) elektronische Prüfung Allg. Pharmakologie

III) schriftliche Prüfung Allg. Toxikologie (MC)

IV) elektronische Prüfung Antibiotika und Antiparasitika

Gesamtnote: Die Summe der erreichten Teilleistungen aus der schriftlichen Prüfung der Fokusse und der elektronischen Prüfung Allg. Pharmakologie, der schriftlichen Prüfung Allg. Toxikologie sowie der elektronischen Prüfung Antibiotika und Antiparasitika werden nach § 5 der Prüfungsordnung berechnet.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

I)	praktische Teilprüfung (Herstellung, Kennzeichnung, Preisberechnung von Arzneimitteln):	10 % der Gesamtnote
II)	schriftliche Teilprüfung (Arzneimittel-verordnung):	25 % der Gesamtnote
III)	mündliche Teilprüfung (Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht):	65% der Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Geflügelkrankheiten

I)	schriftliche Prüfung (MC):	50 % der Gesamtnote
II)	mündliche und praktische Blockprüfung (BP):	50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Geflügelkrankheiten als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

1. Allgemeine Pathologie (TP)

I) mündliche Blockprüfung Allgemeine Pathologie (TP Allg. Pathologie)

2. Histopathologie

II) schriftliche Teilprüfung Histopathologie 1 (7. Fachsemester):
III) schriftliche Teilprüfung Histopathologie 2 (8. Fachsemester):

IV) Die Berechnung der Zwischennote in Histopathologie erfolgt aus der Summe der Einzelpunktzahlen der beiden Teilprüfungen

3. Spezielle Pathologische Anatomie

V)	schriftliche Prüfung Fokusse (MC):	50% der Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
VI)	mündl. und prakt. Blockprüfung Spezielle Pathologie (TP Spez. Patho – Obduktion/ Organuntersuchung/Bericht):	50% der Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie
VII)	Berechnung Zwischennote Spezielle Pathologische Anatomie (ZN) Spez. Patho:	schriftliche Prüfung Fokusse x 0,50 + TP Spez. Patho x 0,50
VIII)	Berechnung der Gesamtnote:	ZN Spez. Patho + TP Allg. Patho + ZN Histopathologie geteilt durch 3

Die schriftliche Prüfung Fokusse, die Zwischennote Histopathologie sowie die Blockprüfungen Allgemeine Pathologie und Spezielle Pathologische Anatomie müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

I)	schriftliche Prüfung Fokusse (MC) in Lebensmittel- und Milchkunde:	34 % der Gesamtnote
II)	elektronische Prüfung zum theoretischen Teil der Blockprüfung (tBP):	34 % der Gesamtnote
III)	schriftlicher und praktischer Teil der Blockprüfung (mpBP):	32 % der Gesamtnote
IV)	Berechnung der Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde: (ZN):	schriftl. Prüfung Fokusse x 0,50 + tBP x 0,50
V)	Berechnung der Gesamtnote: (GN):	ZN x 0,68 + mp BP x 0,32

Die Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mpBP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Lebensmittelkunde ein- schließlich Lebensmittelhygiene als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Fleischhygiene

I)	schriftliche Prüfung (MC):	20 % der Gesamtnote
II)	mündliche und praktische Blockprüfung (BP):	80 % der Gesamtnote

Der praktische Anteil der Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Fleischhygiene als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung x 0,20 + BP x 0,80

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Milchkunde

I)	elektronische Prüfung zum theoretischen Teil der Blockprüfung, Klausur (tBP):	50 % der Gesamtnote
II)	schriftlicher und praktischer Teil der Blockprüfung (mp BP):	50 % der Gesamtnote
III)	Berechnung der Gesamtnote:	tBP x 0,50 + mp BP x 0,50

Der theoretische Teil der Blockprüfung (elektronische Prüfung) sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mp BP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Milchkunde als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Reproduktionsmedizin

I)	schriftliche Prüfung (MC):	50 % der Gesamtnote
II)	mündliche und praktische Blockprüfung (BP):	50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Reproduktionsmedizin als nicht bestanden.

III)	Berechnung der Gesamtnote:	schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Innere Medizin

I) schriftliche Prüfung (MC): 50 % der Gesamtnote

II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Innere Medizin als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Chirurgie und Anästhesiologie

I) Fokus-Klausuren (MC): 50 % der Gesamtnote

II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Chirurgie und Anästhesiologie als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Anlage 3: ÄRZTLICHES ATTEST

Ärztliches Attest (zur Beurteilung eines Versäumnisses der Prüfung im Krankheitsfall durch den Prüfungsausschuss)
zur Vorlage innerhalb von drei Werktagen (Werktage = Montag bis Samstag) beim Studienbüro VMF der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Erläuterung für den Arzt:
Wenn Studierende der Veterinärmedizin aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen haben sie *gemäß § 6 S. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 41, S. 40 bis 56) dem zuständigen* Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen sie ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Da es für diese Beurteilung durch den Prüfungsausschuss nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, werden Sie um kurze Ausführungen zu nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit die nachfolgenden Informationen beizubringen und hierzu **erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden**. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz.

1. Angaben zur untersuchten Person (von der/dem Studierenden auszufüllen)

_____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2. Ärztliche Erklärung (von der Ärztin / dem Arzt auszufüllen)

Untersuchungsdatum: _____

Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor: **ja** ☐ **nein** ☐
Die Krankheitssymptome stehen im Zusammenhang mit Examensangst / Prüfungsstress: **ja** ☐ **nein** ☐
Die Gesundheitsstörung ist **dauerhaft** ☐ **vorübergehend** ☐

_____ (Praxis- / Kassenstempel) _____
Datum Unterschrift

3. Angaben durch den Prüfling:
Prüfung bzw. Prüfungsfach: Prüfungsdatum: